LANDRATSAMT ANSBACH

SG 42 – Immissionsschutzrecht



170-21/2022-1 SG 42 KG

Ansbach, 23.02.2022

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Betreiber: Peter Hecht, Wernsbach 21, 91629 Weihenzell

Standort: Flur-Nrn. 1305 und 1305/1, Gemarkung Wernsbach, Gemeinde

Weihenzell

Herr Peter Hecht, Wernsbach 21, 91629 Weihenzell, hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 i.V.m. §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage um ein viertes Blockheizkraftwerk mit einer Leistung von 1.562 kW_{el} in einem Schallschutzcontainer inklusive Gasaufbereitung, die Errichtung eines Pufferspeichers, die Einbindung der Gärrestelager 3 und 4, die Errichtung einer Einfriedung und einer Trafostation sowie die Ausstattung der Behälter F 1-2, NG 1-2, GRL 1, 3 und 4 mit Doppelmembran-Tragluftdächern beantragt.

Für das Vorhaben war nach §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine **standortbezogene Vorprüfung** festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Sofern die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, prüft die Behörde anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zur berücksichtigen wären. Es besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn das Vorhaben solche Auswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten im weiteren Umfeld der beantragten Änderungen zwar gegeben sind, aber keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Belange des Naturschutzes zu erwarten sind.

Im Süden schließt das Landschaftsschutzgebiet des Naturparks Frankenhöhe unmittelbar an die Biogasanlage an. Es wird aufgrund der Wirkung auf das Landschaftsbild durch die baulichen Anlagen auf dem Betriebsgelände mittelbar beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung durch die beantragten Änderungen ist nicht anzunehmen, da die Anlage nach Norden hin bereits umfassend eingegrünt ist. Verbotstatbestände gem. § 6 der Verordnung über den Naturpark Frankenhöhe werden demnach nicht ausgelöst.

Etwa 200 Meter südöstlich der Anlage befindet sich der Auenbereich des Grundbachs. Die Begleitvegetation ist in der bayerischen Biotopkartierung erfasst und gilt als geschützt nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht erwartet.

Weitere Schutzkriterien wie beispielsweise Wasserschutzgebiete, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte oder Denkmäler sind am Standort Flur-Nrn. 1305 und 1305/1 der Gemarkung

Seite 2 von 2

Wernsbach nicht vorhanden. Es werden somit keine Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß der in der Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien erwartet.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 - Immissions- und Naturschutzrecht, zugänglich.

Ansbach, 23.02.2022 Landratsamt Ansbach Sachgebiet 42 – Immissions- und Naturschutzrecht